

RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR STUDIERENDE, ABSOLVENTEN UND WISSENSCHAFTLER AUS EINEM NICHT-EU-LAND ZUR AUSÜBUNG EINER SELBSTSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT

1. Studierende aus einem Nicht-EU-Land

Die selbstständige Tätigkeit ist als Nebentätigkeit anzusehen, sie darf den Hauptaufenthaltszweck „Studium“ nicht gefährden.

Die selbstständige Tätigkeit (nur in geringem Umfang möglich) muss bei der Ausländerbehörde genehmigt werden, es wird dementsprechend ein Vermerk in der Aufenthaltsgenehmigung getätigt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Aufenthaltsgesetz (Studium; Sprachkurse; Schulbesuch) bleibt erhalten, es findet kein Aufenthaltswertwechsel statt.

2. Absolventen deutscher Hochschulen aus einem Nicht-EU-Land

Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums oder einer Promotion in Deutschland hat ein Nicht-EU-Ausländer (mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16) 18 Monate Zeit, einen Arbeitsplatz in Deutschland zu suchen. In dieser Zeit darf er sich auch in allen Bereichen selbstständig machen.

Nach den 18 Monaten muss die Selbstständigkeit allerdings einen Zusammenhang zur Hochschul- ausbildung aufweisen und es findet ein Aufenthaltswertwechsel (§ 21 Selbstständige Tätigkeit) statt.

3. Wissenschaftler aus einem Nicht-EU-Land

Einem Nicht-EU-Bürger mit einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher oder Wissenschaftler nach § 18 oder § 20 kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nach § 21 Aufenthaltsgesetz (Selbstständige Tätigkeit) erteilt werden.

Die beabsichtigte selbstständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschul- ausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.

Die selbstständige Tätigkeit muss bei der Ausländerbehörde genehmigt werden, es findet ein Aufenthaltswertwechsel statt.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.